



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 1 | 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der deutsche Steuergesetzgeber hat sich das Ziel gesetzt, Steuerumgehungen aufgrund von Auslandssachverhalten zu bekämpfen. Anlass sind hauptsächlich Geschäfte mit Briefkastenfirmen, insbesondere nach der Veröffentlichung der sog. "Panama Papers". Das Mitte 2017 verabschiedete

Steuerungsbekämpfungsgesetz ist sozusagen die "Retourkutsche" des Steuergesetzgebers auf solche Gestaltungen. Die Regelungen umfassen neue Offenlegungspflichten, verschärfte Meldepflichten und erweiterte Haftungs- und Straftatbestände, die Steuerpflichtige und auch Banken betreffen.

Schon bisher war das Engagement des Unternehmers im Ausland - etwa die Gründung von Betrieben oder Betriebsstätten sowie Beteiligungen an anderen Unternehmen - meldepflichtig. Neu ist, dass Beteiligungen insbesondere an ausländischen Kapitalgesellschaften **nun** für unmittelbare und mittelbare Beteiligung addiert ab einer Beteiligungshöhe von **10%** (bisher 25% für mittelbare Beteiligungen) zu melden sind. In Bezug auf Anschaffungskosten bleibt es bei dem Betrag von 150.000 EUR.

Neu ist auch die Meldepflicht bei Beziehungen zu sog. **Drittstaat-Gesellschaften** (Sitz oder Geschäftsleitung nicht in der EU oder EFTA). Die Anzeigepflicht besteht schon, wenn allein oder zusammen mit nahestehenden Personen ein **beherrschender oder bestimmender Einfluss** auf eine Drittstaat-Gesellschaft ausgeübt werden kann. Nicht

Die neuen Meldepflichten gelten für alle Vorgänge, die ab dem 01.01.2018 stattfinden. Die Drittstaaten-Meldung umfasst jedoch auch "Altfälle", d.h., dass auch solche Sachverhalte anzuzeigen sind, bei denen schon vor dem 01.01.2018 beherrschender Einfluss bestand, sofern dieser noch am 01.01.2018 fortbesteht.

Die Anzeige muss mit der Übermittlung der Steuererklärung erfolgen, spätestens jedoch 14 Monate nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem das anzeigepflichtige Ereignis lag. Die Frist kann **nicht** verlängert werden.

Ein vorsätzlicher oder leichtfertiger Verstoß gegen die Mitteilungspflicht (Nichtanzeige, unvollständige oder verspätete Anzeige) wird als **Ordnungswidrigkeit** gewertet. Es droht eine Geldbuße von bis zu 25.000 EUR.

Flankierend zu den erweiterten Meldepflichten wurden die Regelungen zur Steuerhinterziehung verschärft. Darüber hinaus räumt das Gesetz den Finanzämtern die Möglichkeit ein, Auskunftersuchen an die Banken - auch in Form von Sammelauskunftersuchen - zu stellen. Mit der Aufhebung des bisherigen Bankgeheimnisses (!) wird den Finanzbehörden die Ermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte erleichtert.

Die neuen Anzeigepflichten gilt es im Blick zu behalten, um hohe Bußgelder oder gar den Vorwurf der Steuerhinterziehung abzuwenden. Sprechen Sie uns an, wir beraten und unterstützen Sie gerne!

Freundliche Grüße



Der Autor

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Im Jahr 2003 promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. Seit dem Jahr 2008 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht".

Prof. Dr. René Schäfer

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführender Gesellschafter

Seit 2005 ist er Mitarbeiter bei der DORNACH GmbH in Saarbrücken. 2011 wurde er in den Gesellschafterkreis aufgenommen.

Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt.

Seine Spezialisierung:

Internationales Steuerrecht /
Umwandlungssteuerrecht /
Transaktionsberatung

Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 34
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, [klicken Sie bitte hier](#).

Copyright 2018 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **[Bitte hier klicken](#)**.